



Finanzierung von Betriebs- und Erhaltungsaufwendungen

BMF BMVIT

Wiener Linien – 3. Ausbauphase U1 und U2;
Follow-up-Überprüfung

4.3 Die Wiener Linien gaben hierzu keine Stellungnahme ab.

Der Wiener Stadtsenat vermeinte, dass eine Zuordnung nur nach dem Kausalitätsprinzip erfolgen könne. Weiters wäre auf ein funktionierendes Gesamt-Anlagensystem Bedacht zu nehmen.

Das BMVIT und das BMF verwiesen auf die im September 2011 geführten Gespräche, wobei die Grundsätze für eine Abgrenzung der Betriebs- und Erhaltungsaufwendungen gegenüber der eigentlichen Investitionstätigkeit erörtert worden seien. Eine endgültige Klärung darüber sei aufgrund der unterschiedlichen Sichtweisen zwischen Bund und Land noch ausständig.

Seitens des BMVIT sei jedenfalls beabsichtigt, im Rahmen einer allfälligen Vereinbarung über eine 5. Ausbaustufe der Wiener U-Bahn klare Definitionen für die mitzufinanzierende Verkehrsinfrastruktur zu schaffen.

4.4 Der RH stellte klar, dass die laut Vorbericht durch das BMVIT von der Stadt Wien zurückzufordernde Beträge ausschließlich Zahlungen für Wartungsverträge und Ersatzteile, die im Rahmen der Bauaufträge für die Zeit nach Baufertigstellung beschafft worden waren, betrafen. Wartungsarbeiten und Ersatzteile, die vorsorglich für den schnellen Einsatz bei allfälligen Reparaturen auf Lager gelegt werden, sind zum Bereich der Betriebsaufwendungen zu zählen und nicht zu den Investitionen, die dem Anlagevermögen zuzurechnen wären.

Aufmaß- und Abrechnungskontrolle

5.1 (1) Der RH hatte in seinem Vorbericht den Wiener Linien empfohlen, das bereits laut Qualitätsmanagement-System existierende Vier-Augen-Prinzip bei der Aufmaß- und Abrechnungskontrolle zu verbessern und die Kontrolle als eigenen Prozess festzulegen.

Die Wiener Linien teilten in ihrer damaligen Stellungnahme mit, dass die Aufmaß- und Abrechnungskontrolle im Vier-Augen-Prinzip stattfinde. Weiters würde die betriebsinterne Meinungsbildung bei Mehrkostenforderungen zeitlich vor der Sitzung der Preisprüfungskommission erfolgen, an der dann auch die Vertreter des Auftragnehmers aus Gründen der Effizienz teilnehmen würden; einerseits könnte der Auftragnehmer zusätzlich Erläuterungen einbringen, andererseits müssten mit dem Auftragnehmer Verhandlungen über die nächsten Schritte geführt werden, weil die Wiener Linien dem Auftragnehmer nicht einseitig Vertragsänderungen oktroyieren könnten.

Im Rahmen des Nachfrageverfahrens teilten die Wiener Linien mit, dass die Empfehlungen des RH bei der Neufassung der Vertragsabwicklungs-

Aufmaß- und Abrechnungskontrolle

vorschrift – nicht zuletzt durch die obligatorische Einschaltung von Vertragsjuristen und Bauwirtschaftlern – berücksichtigt worden seien.

Der RH stellte nunmehr fest, dass die Wiener Linien bei der Neubearbeitung ihres Organisationshandbuchs die Projektabläufe (u.a. der kommissionellen Leistungsfeststellung, der Prüfung der Rechnungen anhand der Aufmaßfeststellungen und des Rechnungslaufes) als zeitlich und personell getrennte Vorgänge beschreiben.

(2) Der RH hatte in seinem Vorbericht den Wiener Linien weiters empfohlen, die aufgezeigten Abrechnungsmängel bei der Überprüfung der Schlussrechnungen zu beheben und die Leistungen nur in konsequenter Anwendung des abgeschlossenen Bauvertrags zu vergüten.

Die Wiener Linien hatten in ihrer damaligen Stellungnahme mitgeteilt, dass die in Abrechnungsunterlagen vom RH aufgezeigten Unschärfen der Abrechnung berücksichtigt und korrigiert worden wären.

Im Rahmen des Nachfrageverfahrens teilten die Wiener Linien mit, dass die vom RH erhobenen Abrechnungsmängel zu Rückforderungen und Rückverrechnungen geführt hätten.

Der RH stellt nunmehr fest, dass die Wiener Linien

- mit dem Auftragnehmer des Bauloses U1-1 „Kagranner Platz“ – neben den bereits zurückgezahlten rd. 510.000 EUR – die Rückzahlung von rd. 104.000 EUR (gemäß der vom RH aufgezeigten weiteren Abrechnungsfehler) zuzüglich der angefallenen Zinsen vereinbart hatten **und** im Zuge der Bearbeitung der Schlussrechnung mit rd. 126.000 EUR (einschließlich Verzugszinsen) gegenrechneten;
- mit dem Auftragnehmer des Bauloses U2-2 „Taborstraße“ die Leistungen für Vortrieb unter dem Rohrschirm den Leistungsverzeichnis-Positionen entsprechend den Rohrschirmlängen 4 m, 9 m und 12 m neu zugeordnet hatten und somit rd. 31.000 EUR an Einsparung erzielt hatten.
- Die übrigen vom RH aufgezeigten Einsparungspotenziale im Zusammenhang mit den im Düsenstrahlverfahren hergestellten Säulen, Schotte, der Entsorgung der Rückflusssuspension setzten die Wiener Linien nicht um.

Die Wiener Linien hatten weiters mit dem Auftragnehmer des Bauloses U2-3 „Praterstern“ die aufgezeigten Abrechnungsmängel von rd.



Aufmaß- und Abrechnungskontrolle

BMF BMVIT

Wiener Linien – 3. Ausbauphase U1 und U2;
Follow-up-Überprüfung

137.000 EUR in den Aufmaßblättern neu aufgerollt und somit Einsparungen von rd. 111.500 EUR (inkl. Berichtigung der Gleitung) erzielt.

Im Baulos U2-3 „Praterstern“ hatten die Wiener Linien einige von den aufgezeigten und kollaudierten Aufmaßfehlern in der Schlussrechnung nicht berücksichtigt. Infolge dieser Abrechnungsfehler forderten die Wiener Linien jedoch rd. 1.500 EUR im Juni 2011 zurück.

- 5.2 Die Empfehlung des RH, das Vier-Augenprinzip bei der Abrechnungskontrolle zu verbessern und die Kontrolle als eigenen Schritt zu beschreiben, wurde umgesetzt.

Die Empfehlung des RH, die aufgezeigten verwirklichbaren Abrechnungsfehler zu korrigieren, wurden im

- Baulos U1-1 „Kagraner Platz“ zur Gänze,
- Baulos U2-3 „Praterstern“ zum überwiegenden Teil und im
- Baulos U2-2 „Taborstraße“ teilweise

umgesetzt und somit Einsparungen von insgesamt rd. 270.000 EUR erzielt bzw. weitere rd. 1.500 EUR zurückgefordert. Er empfahl jedoch den Wiener Linien, künftig die Abrechnungskontrolle unter Anwendung des Vier-Augen-Prinzips zeitnahe durchführen.

Prüfung von Zusatzaufträgen

- 6.1 Der RH hatte den Wiener Linien in seinem Vorbericht empfohlen, bei der Prüfung von Zusatzaufträgen eine Einbindung des Auftragnehmers in den eigentlichen Prüfprozess bzw. in die betriebsinterne Meinungsbildung der Preisprüfungskommission strikt zu vermeiden.

Im Vorbericht gaben die Wiener Linien diesbezüglich keine Stellungnahme ab.

Im Rahmen des Nachfrageverfahrens hatten die Wiener Linien mitgeteilt, dass sie die Empfehlung des RH bei der Neufassung der Vertragsabwicklungsvorschrift berücksichtigt hätten.

Der RH stellte nunmehr fest, dass das Organisationshandbuch (Stand 2011) die Einbindung der Preisprüfungskommission in den Prüfprozess für die Genehmigung von Zusatzangeboten der Höhe nach vorsieht. Der Auftragnehmer soll erst nach Vorliegen der internen, schriftlichen Stellungnahmen von der Preisprüfungskommission zu einem sogenannten Preisfeststellungsgespräch eingeladen werden.

6.2 Die Empfehlung des RH wurde somit bei der Neufassung des Organisationshandbuchs umgesetzt.

Berichtswesen

7.1 Der RH hatte den Wiener Linien in seinem Vorbericht empfohlen, das im Qualitätsmanagement-System enthaltene Berichtswesen zu evaluieren und fortlaufend zu warten sowie von der dezentralen Projektleitung zeitnahe Informationen einzumahnen.

Die Wiener Linien teilten in ihrer damaligen Stellungnahme mit, dass die Information zu Kostensteigerungen bereits zeitlich weit vorgelagert bei der Genehmigung des jährlichen Investitionsplans durch die Geschäftsführung und dem Aufsichtsrat erfolgen würde.

Im Rahmen des Nachfrageverfahrens teilten die Wiener Linien mit, dass die Empfehlung des RH bei der Neufassung der Vertragsabwicklungsvorschrift berücksichtigt worden seien.

Der RH stellte nunmehr fest, dass die Projektverantwortlichen der Wiener Linien quartalsweise sogenannte Projektfortschrittsberichte verfassten, die als Basis für die Berichterstattung der „zentralen Projektstelle“ an Aufsichtsrat und Geschäftsführung dienen. Das Organisationshandbuch beschreibt nunmehr die Erstellung und Verteilung der Projektfortschrittsberichte sowie den bei wesentlichen Projektänderungen vom Projektauftraggeber (Hauptabteilungsleiter oder Geschäftsführung) zu genehmigenden „Change Request“ und die zu verwendenden Formulare. Ebenfalls quartalsweise hat der Projektverantwortliche einen sogenannte Statusbericht an den Abteilungsleiter zu verfassen.

7.2 Die Empfehlung des RH wurde umgesetzt.

8.1 Der RH hatte den Wiener Linien in seinem Vorbericht empfohlen, den Informationsgehalt und die Zeitnähe der Projektberichte zu verbessern.

Die Wiener Linien teilten in ihrer damaligen Stellungnahme mit, dass die Qualität der Berichterstattung über die Bauabschnitte in den letzten Jahren kontinuierlich verbessert worden sei.

Im Rahmen des Nachfrageverfahrens teilten die Wiener Linien mit, dass die Empfehlung des RH bei der Neufassung der Vertragsabwicklungsvorschriften berücksichtigt worden seien.

**Wiener Linien – 3. Ausbauphase U1 und U2;
 Follow-up-Überprüfung**

Der RH stellte nunmehr fest, dass der vorgelegte Projektfortschrittsbericht und der Statusbericht für das laufende U-Bahnbauprojekt U2-16 „Flugfeld Süd“ (Stand Mai 2011) entsprechend den in TZ 7 beschriebenen Vorgaben des Organisationshandbuchs verfasst worden war. Die Aktualisierung der in Formularen **standardisierten Felder** („Okay“, „Hinweis“, „Warnung“) und der **angeführten Soll-Daten** im Vergleich zu den Ist-Daten zeigten die **Zeitnähe des Berichts** durch die Datumsangaben. Der Projektverantwortliche **stellte** im Projektfortschrittsbericht die aktuellen Ausgaben vom **1. März 2011** und im Statusbericht die aktuellen Ausgaben vom **14. März 2011** (jeweils laut Buchhaltung-SAP) dar.

8.2 Die Empfehlung des RH wurde umgesetzt.

**Verfügbarkeit der
 Projektinformationen**

9.1 Der RH hatte den Wiener Linien in seinem Vorbericht empfohlen, sämtlichen mit Projektabwicklung und Rechnungsprüfung betrauten Mitarbeitern alle relevanten Informationen und Vertragsbestandteile zur Verfügung zu stellen.

Im Vorbericht nahmen die Wiener Linien hierzu nicht Stellung.

Im Rahmen des Nachfrageverfahrens hatten die Wiener Linien mitgeteilt, dass sie die Empfehlung des RH bei der Neufassung der Vertragsabwicklungsvorschrift berücksichtigt hätten.

Der RH stellte nunmehr fest, dass die Wiener Linien ein als Pilotprojekt beim Bauvorhaben U1-3 „Aderklaaer Straße, Großfeldsiedlung“ beauftragtes und erprobtes Datenpool nunmehr für jedes Projekt einsetzten und damit allen internen und externen Projektbeteiligten sämtliche projektrelevanten Pläne und planbegleitenden Dokumente elektronisch (geschützte Internetplattform auf einem externen, digitalen Planarchiv und Projektserver) zur Verfügung stellen. Weiters sind für alle Mitarbeiter einer Abteilung auf einem eigenen Abteilungslaufwerk der **gesamte externe und interne Schriftverkehr** (u.a. Bescheide, Budgets, Ausschreibungen, Vergaben und Abrechnungen), Protokolle und Terminpläne elektronisch abrufbar. Die für den U-Bahnneubau zuständige Abteilung verfasste 2007 hierzu ein einheitliches Ablagesystem.

9.2 Die Empfehlung des RH wurde umgesetzt.

**Bauwirtschaftlich-
juristische Organi-
sation**

10.1 Der RH hatte in seinem Vorbericht den Wiener Linien empfohlen, in bauwirtschaftlich-juristischen Belangen personelle und organisatorische Verstärkungen vorzunehmen.

Die Wiener Linien teilten in ihrer damaligen Stellungnahme mit, dass sie bereits lange vor der Empfehlung des RH ein Referat für bauwirtschaftliche Belange eingerichtet hätten. Weiters wären auch externe Gutachter und Experten beauftragt und beigezogen worden. Diese personelle Struktur würde den Wiener Linien zur Wahrung der gestellten Aufgaben für ausreichend erscheinen.

Im Rahmen des Nachfrageverfahrens hatten die Wiener Linien mitgeteilt, dass sie die Empfehlung des RH bei der Neufassung der Vertragsabwicklungsvorschrift – nicht zuletzt durch die obligatorische Einschaltungen von Vertragsjuristen und Bauwirtschaftlern – berücksichtigt hätten.

Der RH stellte nunmehr fest, dass laut dem neugefassten Organisationshandbuch das Referat Bauwirtschaft folgende Aufgabenbereiche abdeckt:

- Beratung einschließlich der Assistenz der Geschäftsführung und Unterstützung im Fachbereich Bauwirtschaft mit besonderem Schwerpunkt der Abwehr von Claims,
- Unterstützung bei der Erstellung der Vertragsbestimmungen (z.B. Besondere Vertragsbestimmungen im Hinblick auf bauwirtschaftliche Aspekte im Bereich der Hauptabteilung B6),
- Unterstützung bei der Überarbeitung von Leistungsbeschreibungen im Hinblick auf Vergütungsregelungen,
- Überprüfung der Leistungsverzeichnisse, technischen Berichte und Vertragsbestimmungen auf Konsistenz, Widerspruchsfreiheit, Kalkulierbarkeit etc.,
- Unterstützung der Fachreferenten im Zuge der Angebotsprüfung und den Aufklärungsgesprächen als vorbeugendes Anti-Claim-Management,
- Nachtragsbetreuung aller Fachabteilungen der Hauptabteilung Bau- und Anlagenmanagement,
- Unterstützung bei Verhandlungen mit Auftragnehmern hinsichtlich bauwirtschaftlicher Problemstellungen,



Bauwirtschaftlich-juristische Organisation

BMF BMVIT

Wiener Linien – 3. Ausbauphase U1 und U2;
Follow-up-Überprüfung

- Erarbeitung von Stellungnahmen für bauwirtschaftliche Fragestellungen,
- Mitwirkung bei allen bauübergreifenden bauwirtschaftlichen Entscheidungen,
- Schulungen für Mitarbeiter im Spezialgebiet der Bauwirtschaft,
- Vertretung der Wiener Linien in Interessensvertretungen mit bauwirtschaftlichem Fokus.

Das Referat Bauwirtschaft ist generell bei der Vorabstimmung der Ausschreibungsunterlagen für Vergaben über 6 Mill. EUR und bei der Prüfung von Zusatzangeboten, wenn die Projektleitung keine Einigung mit dem Auftragnehmer über den Preis erzielen konnte, sowie im Bedarfsfall bei Verdacht auf Vertragswidrigkeit in den Ablauf einzubinden.

10.2 Die Empfehlung des RH wurde umgesetzt.

Zustimmung zu Leistungs- änderungen

11.1 Der RH hatte den Wiener Linien in seinem Vorbericht empfohlen, künftig die Zustimmung zur geänderten Leistungserbringung schriftlich festzuhalten.

Die Wiener Linien teilten in ihrer damaligen Stellungnahme mit, dass Zusatzleistungen im Regelfall in den Bauprotokollen dem Grunde nach zugestimmt und auch dokumentiert würden. Dies habe für die Preisprüfungskommission die Funktion eines Motivenberichts, der seinerseits bei der konkreten Prüfung der einzelnen Positionen herangezogen werde. Aufgrund der Organisation und der Struktur der Projektteams und der damit verbundenen Rollen- und Personenidentität (die örtliche Bauaufsicht, begleitende Kontrolle und Projektleitung wurden durch die Wiener Linien selbst wahrgenommen) würde sich die gesonderte Dokumentation der Zwischenschritte erübrigen. Die Empfehlung des RH wäre nur im Falle der Auslagerung einzelner Aufgabengebiete an Dritte nachvollziehbar.

Die Wiener Linien hatten weiters mitgeteilt, dass ihre „Besonderen Vertragsbestimmungen für Bauleistungen“ überarbeitet und dabei die ÖNORM B 2118 zum Ablauf von Mehrkostenforderungen zum Teil sinngemäß übernommen würden.

Zustimmung zu Leistungsänderungen

Im Rahmen des Nachfrageverfahrens teilten die Wiener Linien mit, dass die Vertragsbestimmungen der Wiener Stadtwerke Holding AG überarbeitet würden. Diese seien auch für die Wiener Linien verbindlich. Als Basis für die Überarbeitung werde die ÖNORM B 2110 herangezogen.¹

Der RH stellte nunmehr fest, dass gemäß dem neu gefassten Organisationshandbuch jede Auftragsänderung dem Grunde nach schriftlich zu erfolgen hat. Auch gemäß „Allgemeinen Vertragsbestimmungen der Wiener Stadtwerke für Bauleistungen WSTW 9314“ sind Auftragsänderung schriftlich vorzunehmen. Mehrkostenforderungen und/oder Leistungsfristverlängerungen sind mittels Formular „Kurzstellungnahme Abteilung B67 zu Mehrkostenforderungen und/oder Leistungsfristverlängerungen dem Grunde nach“ vom Abteilungsleiter freizugeben.

11.2 Die Empfehlung des RH wurde durch die Neugestaltung der Vertragsbestimmungen umgesetzt.

Dokumentation der Preisherleitung

12.1 Der RH hatte den Wiener Linien in seinem Vorbericht empfohlen, zusätzliche oder geänderte Leistungen sowie deren Anspruchsvoraussetzungen zu dokumentieren und die Preisangemessenheit auf Basis der Urkalkulation zu bewerten.

Die Wiener Linien teilten in ihrer damaligen Stellungnahme mit, dass Zusatzleistungen im Regelfall in den Bauprotokollen dem Grunde nach zugestimmt und auch dokumentiert würden. Dies hätte für die Preisprüfungskommission die Funktion eines Motivenberichts, der seinerseits bei der konkreten Prüfung der einzelnen Positionen herangezogen werde.

Im Nachfrageverfahren teilten die Wiener Linien mit, dass im Zuge der Überarbeitung des Organisationshandbuches die „Vertragsabwicklungsvorschrift“ neu gefasst worden sei.

Der RH stellte nunmehr fest, dass die Rückrechnung auf die Urpreise im Zuge der Überarbeitung der „Vertragsabwicklungsvorschrift“ sowohl ins Organisationshandbuch als auch in die „Allgemeinen Vertragsbestimmungen der Wiener Stadtwerke für Bauleistungen WSTW 9314, Punkt 7.4.2“ eingearbeitet wurde.

¹ Die ÖNORMen B 2110 und B 2118 sind gemäß ihrer Rechtsnatur „Allgemeine Geschäftsbedingungen“ für Bauverträge. Neben den von beiden ÖNORMen ident geregelten allgemeinen Vertragsbestimmungen für Bauleistungen, sieht die ÖNORM B 2118 zusätzlich Bestimmungen für die Ausgestaltung eines Partnerschaftsmodells insbesondere bei Großprojekten (z.B. ÖBB- und ASFINAG-Projekte) vor.



BMF BMVIT

Wiener Linien – 3. Ausbauphase U1 und U2; Follow-up-Überprüfung

12.2 Die Empfehlung des RH wurde durch die organisatorischen Maßnahmen zur Rückrechnung der Preise auf die Einheitspreise des Urangebotes umgesetzt.

Anwendung der ÖNORM

13.1 Der RH hatte den Wiener Linien in seinem Vorbericht empfohlen, künftig in Bauverträgen die ÖNORM B 2118 aufzunehmen (Fristen für die Vorlage und Prüfung von Zusatzangeboten bei sonstigem Anspruchsverfall bzw. sonstiger Vertragsstrafe).

Die Wiener Linien teilten in ihrer damaligen Stellungnahme mit, dass sie ihre „Besonderen Vertragsbestimmungen für Bauleistungen“ überarbeiten und dabei die ÖNORM B 2118 zum Ablauf von Mehrkostenforderungen zum Teil sinngemäß übernehmen würden.

Im Rahmen des Nachfrageverfahrens teilten die Wiener Linien mit, dass im Zuge der Überarbeitung der Vertragsbestimmungen der Wiener Stadtwerke, die auch für die Wiener Linien verbindlich seien, die ÖNORM B 2110 die Grundlage darstelle.

Der RH stellte nunmehr fest, dass im Zuge der Überarbeitung der Allgemeinen Vertragsbestimmungen der Wiener Stadtwerke für Bauleistungen die ÖNORM B 2110 sinngemäß eingearbeitet wurde. Aufgrund der 2009 durchgeführten Harmonisierung der ÖNORM B 2110 und der ÖNORM B 2118 ist der Regelungsinhalt der Normen – mit Ausnahme des Partnerschaftsmodells bei Großprojekten (ÖNORM B 2118) – weitestgehend ident.

13.2 Die Empfehlung des RH wurde umgesetzt.

Preisbasis für Zusatzangebote

14.1 Der RH hatte den Wiener Linien in seinem Vorbericht empfohlen, bei der Prüfung der Zusatzangebote sämtliche neuen Preise nach einer einheitlichen Methode auf die Preisbasis des Hauptauftrages zurückzurechnen.

Die Wiener Linien teilten in ihrer damaligen Stellungnahme mit, dass nach Vorliegen der endgültigen und genehmigten Umrechnungsprozentsätze für die Preisleitung – spätestens jedoch mit der Schlussrechnungsbearbeitung – auf die Urpreisbasis rückgerechnet werde.

Im Rahmen des Nachfrageverfahrens gaben die Wiener Linien dazu keine Mitteilung ab.

Der RH stellte nunmehr fest, dass im Zusammenhang mit der Zusatzangebotsprüfung die Rückrechnung auf die Urpreise im Zuge der Überarbeitung der Vertragsabwicklungsvorschrift festgelegt wurde (siehe TZ 12).

14.2 Die Empfehlung des RH wurde somit umgesetzt.

Prüfung der Preisangemessenheit von Zusatzangeboten

15.1 Für den Fall, dass die Preisableitung einer Mehrkostenforderung aus der Urkalkulation nicht möglich ist, hatte der RH den Wiener Linien in seinem Vorbericht empfohlen, mehrere unabhängige Vergleichsofferte – zwecks Erkundung der Preisangemessenheit ausschließlich durch die Wiener Linien selbst – einzuholen.

Die Wiener Linien hatten in ihrer damaligen Stellungnahme auf die Vorgangsweise bei Mehrkostenforderungen (aus Zusatzangeboten) einschließlich Befassung der Preisprüfungskommission hingewiesen.

Im Rahmen des Nachfrageverfahrens teilten die Wiener Linien mit, diese Empfehlung des RH bei zukünftig ähnlich gelagerten Fällen zu berücksichtigen.

Der RH stellte nunmehr fest, dass weder das neu überarbeitete Organisationshandbuch noch die „Allgemeinen Vertragsbestimmungen der Wiener Stadtwerke für Bauleistungen W 9314“ die selbständige Einholung von Vergleichspreisen vorsahen. Die Wiener Linien gaben zu bedenken, dass es aufgrund von Regelungen im Bundesvergabegesetz 2006² problematisch sein könnte, wenn die Wiener Linien selbst Vergleichspreise einholen würden.

15.2 Die Empfehlung des RH wurde nicht umgesetzt. Der RH empfahl, Regelungen zur selbständigen Einholung von Vergleichspreisen zwecks Erkundung der Preisangemessenheit in das Organisationshandbuch aufzunehmen.

15.3 *Die Wiener Linien vermeinten, dass ihre Möglichkeiten zur Preisermittlung als Sektorenauftraggeber laut Bundesvergabegesetz auf die Einholung unverbindlicher Offerte beschränkt seien. Ob diese das tatsächliche Preisniveau widerspiegeln würden, wäre aufgrund langjähriger Erfahrung fraglich.*

² BGBl. I Nr. 17/2006 in der Fassung BGBl. I Nr. 15/2010

**Wiener Linien – 3. Ausbauphase U1 und U2;
Follow-up-Überprüfung**

15.4 Der RH verbleibt bei seiner Empfehlung, Vergleichsofferte bei der Vergabe von Zusatzleistungen im Verhandlungsverfahren³ selbst einzuholen, weil seiner Auffassung nach das vom Auftraggeber aus eigener Wahrnehmung (bspw. Marktpreise ähnlicher Bauvorhaben, unverbindliche Preisankündigungen) ermittelte Preisniveau von Zusatzleistungen die Preisangemessenheit der Mehrkostenforderungen objektiver darstellen würde, als die vom Auftragnehmer beigebrachten Offerte verbundener Unternehmungen – wie der RH in seinem Vorbericht dargestellt hatte.

**Überführung des
Bauzeitplans ins
Leistungsverzeichnis**

16.1 Der RH hatte den Wiener Linien in seinem Vorbericht empfohlen, in Hinkunft auf eine vertragskonforme Darstellung der Arbeitsabläufe im Bauzeitplan zu achten.

Die Wiener Linien bestätigten in ihrer damaligen Stellungnahme die vom RH aufgezeigte Diskrepanz zwischen dem Bauzeitplan und dem Leistungsverzeichnis.

Im Rahmen des Nachfrageverfahrens teilten die Wiener Linien mit, bei künftigen Ausschreibungen auf die vertragskonforme Darstellung in den Bauzeitplänen zu achten.

Der RH stellte nunmehr fest, dass weder das Organisationshandbuch der Wiener Linien, noch die „Allgemeinen Vertragsbestimmungen der Wiener Stadtwerke für Bauleistungen WSTW 9314“ einen eigenen Kontrollprozess zur Prüfung der Bauzeitangaben enthielten. Laut Organisationshandbuch zählt zum Aufgabenbereich des Referats Bauwirtschaft die Überprüfung der Leistungsverzeichnisse, technischen Berichte und Vertragsbestimmungen auf Konsistenz, Widerspruchsfreiheit, Kalkulierbarkeit, etc. und somit auch die Prüfung der Bauzeitangaben.

Das von den Wiener Linien vorgelegte Beispiel eines Bauzeitplans und des entsprechenden Leistungsverzeichnisses stimmte zeitlich – wie bei den laut Vorbericht überprüften Baulosen U2-2 und U2-3 – überein.

16.2 Die Empfehlung des RH wurde teilweise umgesetzt. Er empfahl jedoch, einen eigenen Kontrollprozess für die Überleitung der Bauzeitpläne in das Leistungsverzeichnis im schriftlichen Regelwerk vorzusehen.

³ § 196 Abs. 6 Z 1 a BVergG 2006

16.3 Die Wiener Linien ergänzten in ihrer Stellungnahme, dass sie die formalen Empfehlungen bei der derzeit laufenden Überarbeitung und Aktualisierung der Kompetenzfestlegungen berücksichtigen würden. Dabei würden insbesondere Kontrollschritte definiert werden, die in nunmehr schriftlicher Form die Abläufe genauer darstellen und die Qualität der Arbeit lückenlos sicherstellen.

Formale Abwicklung von Vergaben

17.1 Der RH hatte den Wiener Linien in seinem Vorbericht empfohlen, künftig auch den formalen Vergabebestimmungen besondere Aufmerksamkeit zu schenken. Das im Intranet den Wiener Linien verfügbare Formular zur Angebotsöffnung wäre im Hinblick auf die Anforderungen der Konzernrichtlinien der Wiener Stadtwerke Holding AG für Vergaben (Vergabehandbuch) zu überarbeiten.

In der damaligen Stellungnahme hatten die Wiener Linien mitgeteilt, dass sie die Formulare „Angebotsöffnung“ und „Angebotsprüfung“ überarbeitet und die Neufassung für verbindlich erklärt hätten.

Die Wiener Linien hatten im Nachfrageverfahren mitgeteilt, dass – aufgrund der bereits in der damaligen Stellungnahme zugesagten und nunmehr umgesetzten Maßnahme – kein Handlungsbedarf bestünde.

Der RH stellte nunmehr fest, dass die Wiener Linien die Formulare für die Angebotsöffnung den Anforderungen der Konzernrichtlinien der Wiener Stadtwerke Holding AG für Vergaben angepasst hatten.

17.2 Die Empfehlung des RH wurde umgesetzt.

Vertiefte Angebotsprüfung

18.1 Der RH hatte den Wiener Linien in seinem Vorbericht im Zusammenhang mit der Baustellenabsicherung (Mobilzäune) empfohlen, in Hinkunft bei der vertieften Angebotsprüfung die Angebote auch auf spekulative Preisbildungen hin zu analysieren und während der Bauausführung bei unterschiedlichen Ausführungsmöglichkeiten zudem die Kostenauswirkungen zu berücksichtigen.

In der damaligen Stellungnahme hatten die Wiener Linien das Aufstellen von Mobilzäunen als einzig praktische Lösung bezeichnet und ein mögliches Einsparungspotenzial für nicht realisierbar erachtet.

Im Nachfrageverfahren hatten die Wiener Linien mitgeteilt, dass – bei entsprechender Preisbildung im Angebot – im neuen Formular zur Niederschrift der Angebotsprüfung die Pflicht zur vertieften Angebotsprüfung vorgesehen sei.

**Wiener Linien – 3. Ausbauphase U1 und U2;
Follow-up-Überprüfung**

Die von den Wiener Linien erstellten Formulare zur Angebotsprüfung sahen – wie der RH feststellte – eine Auflistung der Gründe für eine vertiefte Angebotsprüfung (z.B. ungewöhnlich niedriger Gesamtpreis, Zweifel an der Angemessenheit von Preisen, Zweifel an der Richtigkeit der Angaben hinsichtlich der definierten Zuschlagskriterien) und die zu setzenden Handlungen vor.

18.2 Die Empfehlung des RH wurde umgesetzt.

Soll-Ist-Vergleich

19.1 Der RH hatte den Wiener Linien in seinem Vorbericht empfohlen, in Hinkunft vollständige Soll-Ist-Vergleiche als Kontroll- und Steuerungsinstrument zum Erkennen von Einsparungspotenzialen zu nutzen.

In der damaligen Stellungnahme hatten die Wiener Linien mitgeteilt, dass der Soll-Ist-Vergleich der ausgeschriebenen mit bereits abgerechneten Mengen nicht elektronisch, sondern anhand der letzten Teilrechnung und des Leistungsverzeichnisses durchgeführt worden wäre.

Im Nachfrageverfahren hatten die Wiener Linien mitgeteilt, laufend Schulungen für die Verwendung von Abrechnungsprogrammen durchzuführen.

Der RH stellte nunmehr fest, dass die Wiener Linien die Mitarbeiter der mit der Bauabwicklung befassten Abteilungen, insbesondere die Abteilung „Planung, Bau und Projektmanagement – B67“, in der Handhabung eines Abrechnungsprogramms schulten. Eine schriftliche Verpflichtung zur Durchführung eines periodischen Soll-Ist-Vergleichs bestand jedoch nicht.

19.2 Die Empfehlung des RH wurde durch die Schulungsmaßnahmen teilweise umgesetzt, jedoch war die nachhaltige Umsetzung des Schulungserfolges noch nicht sichergestellt. Der RH empfahl den Wiener Linien, in ihren Prozessanweisungen für die Projektleitung verpflichtend vollständige Soll-Ist-Vergleiche als Kontroll- und Steuerungsinstrument zum Erkennen von Einsparungspotenzialen vorzusehen; so wären bei Projekten mit einer Baudauer von über drei Monaten laufende Soll-Ist-Vergleiche auf Positionsebene durchzuführen.

19.3 *Die Wiener Linien ergänzten in ihrer Stellungnahme, dass sie die formalen Empfehlungen bei der derzeit laufenden Überarbeitung und Aktualisierung der Kompetenzfestlegungen berücksichtigen werde. Dabei würden insbesondere Kontrollschritte definiert werden, die in nunmehr schriftlicher Form die Abläufe genauer darstellen und die Qualität der Arbeit lückenlos sicherstellen.*

Umsetzung des abgeschlossenen Bauvertrags

20.1 Der RH hatte den Wiener Linien in seinem Vorbericht empfohlen, bei der Prüfung der eingereichten Abrechnungsunterlagen, vor allem bei zeitlich versetzt ausgeführten Bauleistungen, eine Plausibilitätsprüfung hinsichtlich der Massenermittlung vorzunehmen, Leistungen nur in konsequenter Anwendung des abgeschlossenen Bauvertrages zu vergüten und die aufgezeigten Abrechnungsmängel bei der Prüfung der Schlussrechnung zu beheben.

In der damaligen Stellungnahme hatten die Wiener Linien mitgeteilt, dass die in den Abrechnungsunterlagen vom RH aufgezeigten Unschärfen der Abrechnung berücksichtigt und korrigiert worden seien.

Im Nachfrageverfahren hatten die Wiener Linien mitgeteilt, dass sie stets bestrebt seien, Leistungen in konsequenter Anwendung des Vertrags zu vergüten.

Der RH stellte nunmehr – wie unter TZ 5 näher dargestellt – fest, dass die Wiener Linien die Abrechnungen beim

- Baulos U1-1 „Kagraner Platz“ zur Gänze,
- Baulos U2-3 „Praterstern“ zum überwiegenden Teil und beim
- Baulos U2-2 „Taborstraße“ teilweise

in Anwendung des Bauvertrags korrigiert hatten.

20.2 Die Empfehlung des RH wurde teilweise umgesetzt. Er verwies auf die in TZ 5 enthaltene Empfehlung.

Freigabe des Leistungsverzeichnisses

21.1 Der RH hatte den Wiener Linien in seinem Vorbericht empfohlen, bei Abschluss einzelner Planungsschritte unter Wahrung des Vier-Augen-Prinzips die Planungsinhalte und die Mengenermittlungen nachvollziehbar auf Vollständigkeit und Plausibilität zu überprüfen sowie für die Überleitung der Planung in Leistungsverzeichnisse standardisierte qualitätserhaltende bzw. -verbessernde Prozesse einzuführen und zu dokumentieren.

Laut damaliger Stellungnahme der Wiener Linien würden – zwecks Fehlervermeidung – die Ablaufprozesse entsprechend evaluiert.

Im Nachfrageverfahren teilten die Wiener Linien mit, dass eine Richtlinie zur Vertragsgestaltung erarbeitet werde.



Freigabe des Leistungsverzeichnisses

Wiener Linien – 3. Ausbauphase U1 und U2; Follow-up-Überprüfung

Der RH stellte nunmehr fest, dass die Wiener Linien zur Überprüfung der Überleitung der Planungsunterlagen in ein Leistungsverzeichnis ein Prüfprotokoll erstellten und mehrere Abteilungen mit der Überprüfung befassten. Zusätzlich wurden externe Prüftechniker mit der Kontrolle der ermittelten Massen beauftragt. Eine schriftliche Kodifizierung in den Qualitätsmanagement-Dokumenten fehlte.

21.2 Die Empfehlung des RH wurde teilweise umgesetzt, weil das Qualitätsmanagement noch Verbesserungspotenzial erkennen ließ. Er empfahl den Wiener Linien für die Überführung der Planungsgrundlagen in das Leistungsverzeichnis besonders Augenmerk auf die Qualitätssicherung zu legen, indem verpflichtend Prüfschritte – in den Qualitätsmanagement-Dokumenten – festgelegt werden.

21.3 *Die Wiener Linien ergänzten in ihrer Stellungnahme, dass sie die formalen Empfehlungen bei der derzeit laufenden Überarbeitung und Aktualisierung der Kompetenzfestlegungen berücksichtigen werde. Dabei würden insbesondere Kontrollschritte definiert werden, die in nunmehr schriftlicher Form die Abläufe genauer darstellen und die Qualität der Arbeit lückenlos sicherstellen.*

Indizes für die Preisanpassung

22.1 Der RH hatte den Wiener Linien in seinem Vorbericht empfohlen:

(1) zukünftig die anzuwendenden Baukostenindizes der Charakteristik des jeweiligen Bauvorhabens anzupassen und auch bei den Ausbawerken zukünftig besonderes Augenmerk auf die Preisumrechnung zu legen und Indizes vertraglich zu vereinbaren, welche den Charakter des Gewerkes bestmöglich beschreiben,

(2) die Mängel bei der Preisumrechnung bis zur Schlussrechnung zu beheben sowie

(3) bei der Prüfung der Zusatzangebote sämtliche neuen Preise nach einer einheitlichen Methode auf die Preisbasis des Hauptauftrags rückzurechnen.

In der damaligen Stellungnahme und im Nachfrageverfahren hatten die Wiener Linien mitgeteilt, dass

(1) sie der Empfehlung des RH zukünftig Indizes zu verwenden, die das Gewerk bestmöglich beschreiben, bereits nachkomme,

(2) der Auftragnehmer des Bauloses U1-1-„Kagranner Platz“ die Abrechnungsmängel dem Grunde nach anerkannt habe und die Wiener Linien

Indizes für die Preisanpassung

die zuviel bezahlte Preisgleitung (zuzüglich Zinsen) zurückgefordert hätten. Beim Baulos U2-3-„Praterstern“ hätten die Wiener Linien die Preisgleitung nach Bauende korrigiert;

(3) der Auftragnehmer des Bauloses U1-1-„Kagraner Platz“ die angesprochenen Abrechnungsmängel dem Grunde nach anerkannt habe. Die Wiener Linien hätten nach Maßgabe der vertraglichen Möglichkeiten einen Teilbetrag von 2.647,11 EUR vom Auftragnehmer zurückgefordert.

Der RH stellte nunmehr fest:

(1) Die Wiener Linien verwendeten für die Preisumrechnung von veränderlichen Preisen bei Rohbau- und Baumeisterarbeiten für die Abwicklung der Bauabschnitte U2-6 bis U2-10 einen gewichteten Index.

Der Index für den Preisanteil Sonstiges setzte sich aus dem Index „Baugewerbe oder Bauindustrie“ der Baukostenveränderung des damaligen BMWA (gewichtet mit 20 %) und dem Baukostenindex „Brückenbau“ der Statistik Austria (gewichtet mit 80 %) zusammen.

Für die Preisumrechnung von veränderlichen Preisen für Stahlbauarbeiten verwendeten die Wiener Linien den Baukostenindex für Wohnungsbau der Arbeitskategorie „Schlosser-Konstruktiver Stahlbau – Gewerbe“ für Wien.

(2) Die Wiener Linien hatten die Abrechnung der Regieleistungen um 12.643,64 EUR (U2-3) und um 2.700,81 EUR (U1-1) korrigiert. Insgesamt kam es zu einer Korrektur der Abrechnung aus dem Titel der Indexierung um rd. 15.300 EUR.

(3) Die Wiener Linien hatten bei Zusatzaufträgen Indexierungen (U1-1) um einen Betrag von 2.647,11 EUR korrigiert.

22.2 Die Empfehlung des RH wurde umgesetzt; somit wurden Einsparungen von insgesamt rd. 20.000 EUR erzielt.

Einbringung von Enteignungsanträgen

23.1 Der RH hatte den Wiener Linien in seinem Vorbericht empfohlen, aufgrund der langen Verfahrensdauer und zur Hintanhaltung von Bauverzögerungen den Enteignungsantrag bereits zum ehestmöglichen Zeitpunkt einzubringen.



Einbringung von Enteignungsanträgen

BMF BMVIT

Wiener Linien – 3. Ausbauphase U1 und U2;
Follow-up-Überprüfung

In ihrer damaligen Stellungnahme hatten die Wiener Linien – infolge gescheiterter Verhandlungen mit den Grundstückseigentümer – Bauablaufänderungen und dadurch anfallende Mehrkosten bestätigt.

Die Wiener Linien hatten im Nachfrageverfahren mitgeteilt, die Empfehlungen des RH in ähnlichen gelagerten Fällen zu berücksichtigen.

Der RH stellte nunmehr fest, dass die Wiener Linien erforderliche Enteignungsverfahren unmittelbar nach Vorliegen einer rechtskräftigen eisenbahnrechtlichen Baugenehmigung einleiten. Die Wiener Linien legten in einem Qualitätsmanagement-Dokument den Ablauf und die Tätigkeiten bei Enteignungen fest. Auf Anregung des RH im Zuge der Follow-up-Überprüfung fügten die Wiener Linien auch explizit den Zeitpunkt bzw. die Voraussetzung für die Einleitung eines Enteignungsverfahrens in dieses Qualitätsmanagement-Dokument ein. Die vorliegenden Unterlagen zeigten eine direkte Kommunikation der Abteilung Recht und Immobilien über die beabsichtigte Grundinanspruchnahme und notwendigen Enteignungen mit der Geschäftsführung und der Abteilung Planung, Bau und Projektmanagement.

23.2 Die Empfehlung des RH wurde umgesetzt.

Ermittlung von
Entschädigungsbeträgen bei
Liegenschaften

24.1 Der RH hatte den Wiener Linien in seinem Vorbericht empfohlen, die Entschädigungsbeträge für die Inanspruchnahme von Liegenschaften transparent zu ermitteln.

In ihrer Stellungnahme räumten die Wiener Linien ein, dass bei einem überprüften Fall der damalige Bearbeiter es verabsäumt hatte, seine Überlegungen transparent und nachvollziehbar darzustellen.

Die Wiener Linien hatten im Nachfrageverfahren mitgeteilt, die Empfehlungen des RH in ähnlichen gelagerten Fällen zu berücksichtigen.

Der RH stellte nunmehr fest, dass die Wiener Linien bei der Ermittlung des Entschädigungsbetrags grundsätzlich externe Gutachter beauftragen. Am Beginn des Ermittlungsprozesses wird ein Basisgutachten über sämtliche Liegenschaften eines Bauabschnitts erstellt. Auf der Grundlage dieses Basisgutachtens erstellt der Gutachter je betroffener Liegenschaft ein zweites Gutachten, das – unter Berücksichtigung der spezifischen Merkmale – den Wert der Liegenschaft bestimmt.

24.2 Die Empfehlung des RH wurde umgesetzt.

**Freimachung des
Bahnhofsgebäudes
Wien Nord**

25.1 Der RH hatte den Wiener Linien in seinem Vorbericht empfohlen, die entsprechenden Nachweise der Miet- und Pachtausfälle sowie die entstandenen Kosten für das von den Wiener Linien errichtete Containerdorf von den ÖBB einzufordern.

In der damaligen Stellungnahme hatten die Wiener Linien mitgeteilt, dass nach Vorliegen der bereits mehrfach urgierten Nachweise mit den ÖBB eine Gegenverrechnung angestrengt werde. Die Container seien mittlerweile in einem Bestbieterverfahren verkauft und die Erlöse dem U-Bahn-Budget gut geschrieben worden. Die Kosten für die Rekultivierung hätten die ÖBB getragen.

Die Wiener Linien hatten im Nachfrageverfahren mitgeteilt, die Empfehlungen des RH in ähnlichen gelagerten Fällen zu berücksichtigen.

Der RH stellte nunmehr fest, dass – nach dem Abschluss der früheren Gebarungsüberprüfung im März 2008 – zwei Jahre von den Wiener Linien keine dokumentierten Aktivitäten gesetzt wurden, um die Endabrechnung von den ÖBB zu erhalten. Im April 2011 kontaktierten die Wiener Linien die ÖBB, um die Endabrechnung zu erhalten. Nach Überprüfung der im Juni 2011 vorgelegten Endabrechnung überwiesen die Wiener Linien am 28. Juni 2011 den noch offenen Betrag von 30.599,06 EUR an die ÖBB. Für die Container erzielten die Wiener Linien einen Erlös von 21.070 EUR.

25.2 Die Empfehlung des RH wurde – im Zuge der Follow-up-Überprüfung – umgesetzt.



BMF BMVIT

Wiener Linien – 3. Ausbauphase U1 und U2; Follow-up-Überprüfung

Schlussbemerkungen/Schlussempfehlungen

26 Der RH stellte fest, dass von 25 überprüften Empfehlungen des Vorberichts 16 umgesetzt, fünf teilweise und vier nicht umgesetzt wurden.

Anknüpfend an den Vorbericht hob der RH die folgenden Empfehlungen hervor:

BMVIT und BMF

(1) Die Abstimmungsgespräche zwischen den Bundesministerien, der Stadt Wien und den Wiener Linien wären regelmäßig und strukturiert zu installieren, die Ergebnisse zu protokollieren und die bis zur nächsten Sitzung zu erledigenden Vorhaben zu definieren. (TZ 2)

(2) Die zu finanzierende Verkehrsinfrastruktur im Vertrag über Schienenverbundprojekte wären zu definieren, gegenüber den Betriebs- und Erhaltungsaufwendungen abzugrenzen und die Umsetzung der Leistungen laufend und konsequent zu überprüfen. (TZ 2, 3)

(3) Die Geldmittelverwendung für die Infrastruktur wäre – vergleichbar der Nachweisführung und Kontrolle von Förderungsmiteln – nachgängig sachlich und rechnerisch zu kontrollieren. (TZ 3)

(4) Die Finanzierungen von Betriebs- und Erhaltungsaufwendungen wären rückabzuwickeln, um den 50 %-Anteil des Bundes (BMVIT, BMF) um 3,09 Mill. EUR zu reduzieren. (TZ 4)

Wiener Linien

(5) Die Abrechnungskontrolle wäre unter Anwendung des Vier-Augen-Prinzips zeitnahe durchzuführen. (TZ 5, 20)

(6) Regelungen für das selbständige Einholen von unabhängigen Vergleichsangeboten zur Erkundung der Preisangemessenheit wären in das Organisationshandbuch aufzunehmen. (TZ 15)

(7) Es wäre ein eigener Kontrollprozess für die Überleitung der Bauzeitpläne in das Leistungsverzeichnis im schriftlichen Regelwerk vorzusehen. (TZ 16)

(8) In den Prozessanweisungen wären verpflichtend vollständige Soll-Ist-Vergleiche als Kontroll- und Steuerungsinstrument zum Erkennen von Einsparungspotenzialen vorzusehen; so wären bspw. bei Projekten mit einer Baudauer von über drei Monaten laufende Soll-Ist-Vergleiche auf Positionsebene durchzuführen. (TZ 19)

**Schlussbemerkungen/
Schlussempfehlungen**

(9) Für die Überführung der Planungsgrundlagen in das Leistungsverzeichnis wäre ein besonderes Augenmerk auf die Qualitätssicherung zu legen indem verpflichtende Prüfschritte – in den Qualitätsmanagement-Dokumenten – festgelegt werden. (IZ 21)

ANHANG

Entscheidungsträger der überprüften Unternehmungen

Anmerkung:
im Amt befindliche Entscheidungsträger in Blaudruck



BMF BMVIT

ANHANG
Entscheidungsträger

WIENER LINIEN GmbH

Aufsichtsrat

Vorsitzender Dr. Felix JOKLIK
(27. März 2003 bis 25. Februar 2008)

Dr. Josef KRAMHÖLLER
(25. Februar 2008 bis 6. Oktober 2010)

Mag. Karin RAMSER
(seit 6. Oktober 2010)

Stellvertreter des
Vorsitzenden Dr. Gabriele PAYR
(24. März 2004 bis 25. Februar 2008)

Dr. Peter POLLAK
(25. Februar 2008 bis 7. Juni 2011)

Mag. Karl PAUER
(seit 7. Juni 2011)

Geschäftsführung

Vorsitzender Dipl.-Ing. Günter STEINBAUER
(seit 1. Jänner 2004)

Mitglieder Dipl.-Ing. Dr. Michael LICHTENEGGER
(1. März 2004 bis 24. August 2011)

Mag. Walter ANDRLE
(1. April 1999 bis 12. September 2011)

Dipl.-Ing. Eduard WINTER
(seit 24. August 2011)

Mag. Alexandra REINAGL
(seit 12. September 2011)

R
H

**BMF BMVIT****ANHANG**
Entscheidungsträger**WIENER LINIEN GmbH & Co KG****Geschäftsführung**

Vorsitzender	Dipl.-Ing. Günter STEINBAUER (seit 1. Jänner 2004)
Mitglieder	Dipl.-Ing. Dr. Michael LICHTENEGGER (1. März 2004 bis 24. August 2011)
	Mag. Walter ANDRLE (1. April 1999 bis 12. September 2011)
	Dipl.-Ing. Eduard WINTER (seit 24. August 2011)
	Mag. Alexandra REINAGL (seit 12. September 2011)





Bericht des Rechnungshofes

**Effizienz und Qualität des Berufsschulwesens;
Follow-up-Überprüfung**

**R
H**

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis _____ 326

BMUKKWirkungsbereich des Bundesministeriums für
Unterricht, Kunst und KulturEffizienz und Qualität des Berufsschulwesens;
Follow-up-Überprüfung

KURZFASSUNG _____ 327

Prüfungsablauf und -gegenstand _____ 329

Berufsorientierung _____ 330

Landeslehrer-Controlling _____ 331

Datenerhebung _____ 332

Bundesförderungsmaßnahmen _____ 333

Modularisierung _____ 334

Schlussbemerkungen/Schlussempfehlungen _____ 335

Abkürzungen

**R
H**

Abkürzungsverzeichnis

BGBI.	Bundesgesetzblatt
BM...	Bundesministerium ...
BMUKK	für Unterricht, Kunst und Kultur
BMWFJ	für Wirtschaft, Familie und Jugend
bzw.	beziehungsweise
EUR	Euro
i.d.g.F.	in der geltenden Fassung
Mill.	Million(en)
Nr.	Nummer
RH	Rechnungshof
TZ	Textzahl(en)
VBÄ	Vollbeschäftigungsäquivalent(e)



Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Kultur

Effizienz und Qualität des Berufsschulwesens; Follow-up-Überprüfung

Das BMUKK setzte die Empfehlungen des RH zur Effizienz und Qualität des Berufsschulwesens, die er im Jahr 2009 veröffentlicht hatte, zum überwiegenden Teil um. Defizite bestanden weiterhin in den Bereichen Datenerhebung und Landeslehrer-Controlling.

KURZFASSUNG

Prüfungsziel

Ziel der Follow-up-Überprüfung Effizienz und Qualität des Berufsschulwesens war es, die Umsetzung jener Empfehlungen zu beurteilen, die der RH bei einer vorangegangenen Gebarungsüberprüfung abgegeben hatte und deren Verwirklichung das BMUKK zugesagt hatte. (TZ 1)

Berufsorientierung

Die Empfehlung des RH, die Berufsorientierung zu verstärken, um eine fundierte Ausbildungsentscheidung am Ende der Schulpflicht (neunte Schulstufe) zu ermöglichen, setzte das BMUKK um. Es erließ ein Rundschreiben mit einem Katalog verbindlicher Maßnahmen im Bereich Information, Beratung und Orientierung der siebenten und achten Schulstufe und setzte verschiedene Unterstützungsmaßnahmen für Schüler, Eltern und Lehrer. (TZ 2)

Die Empfehlung, im Gegenstand Berufsorientierung vermehrt auf die Vielfalt von Berufsfeldern hinzuweisen und die geschlechtsspezifischen Muster in der Berufswahl der Schüler aufzuweichen, wurde umgesetzt. Das BMUKK legte die „Gender-Kompetenz als durchgehendes Prinzip geschlechtssensibler Berufsorientierung“ als Schwerpunkt in der Lehrerfortbildung für die Jahre 2010 bis 2013 fest. Darüber hinaus wurde ein Rahmencurriculum erarbeitet und Lehrgänge an den Pädagogischen Hochschulen zur Berufsorientierung angeboten. (TZ 3)

Landeslehrer-Controlling

Das BMUKK setzte die Empfehlung, die Landeslehrer-Controllingverordnung an die Bestimmungen des Finanzausgleichsgesetzes anzupassen und um erforderliche Meldepflichten zu ergänzen, nicht um. Das BMUKK hatte in einem Entwurf zur Änderung der Landeslehrer-Controllingverordnung eine Neuregelung der Meldepflichten entsprechend der Finanzausgleichsregelung vorgesehen; der Verordnungsentwurf wurde jedoch im Herbst 2010 zurückgezogen. (TZ 4)

Datenerhebung

Die Empfehlung, klare Vorgaben zur Zählung von Schülern zu definieren, setzte das BMUKK nicht um. Es lagen in den Schuljahren 2008/2009 und 2009/2010 weiterhin unterschiedliche Schülerzahlen im Berufsschulwesen vor. Im Schuljahr 2009/2010 ermittelte die Abteilung Landeslehrer im BMUKK 139.033 Berufsschüler, die Abteilung Bildungsstatistik im selben Haus 139.373 Schüler. (TZ 5)

Bundesförderungsmaßnahmen

Die Empfehlung des RH, im Rahmen einer geplanten Evaluierung insbesondere den Mehrwert der stark ausgedehnten Vorbereitungskurse zu beurteilen, war umgesetzt. Die Pädagogische Hochschule Kärnten führte im Rahmen eines Forschungsprojekts Befragungen von Lehrlingen durch, die das Förderprogramm nutzten. Das Ergebnis zeigte, dass die Vorbereitungskurse von den Teilnehmern gut angenommen wurden. Die Anzahl der Teilnehmer stieg von 2.088 (November 2008) auf 7.466 (Mai 2011). (TZ 6)

Modularisierung

Die Empfehlung, die Kostenentwicklung im modularisierten Berufsschulbetrieb kritisch zu beobachten, wurde teilweise umgesetzt. Das BMUKK berechnete aufgrund von Erfahrungswerten die voraussichtlichen finanziellen Auswirkungen für jeden Modullehrberuf. Wesentliche Faktoren waren die Schülerzahlen (Eröffnungs- und Teilungszahlen) sowie die entsprechenden Bestimmungen des jeweiligen Landesschulorganisationsgesetzes. Die ersten Spezialmodule starteten im Schuljahr 2010/2011. Eine Darstellung der tatsächlichen Kostenentwicklung des modularisierten Berufsschulbetriebs war daher noch nicht möglich. (TZ 7)

Berufsschulwesen; Follow-up-Überprüfung

Kenndaten der Berufsschulen					
Rechtsgrundlagen	<ul style="list-style-type: none"> - Berufsausbildungsgesetz, BGBl. Nr. 142/1969 i.d.g.F. - Schulpflichtgesetz 1985, BGBl. Nr. 76/1985 i.d.g.F. - Schulorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 242/1962 i.d.g.F. - Bundesgesetz über die Berufsreifeprüfung, BGBl. I Nr. 68/1997 i.d.g.F. - Bildungsdokumentationsgesetz, BGBl. I Nr. 12/2002 i.d.g.F. - Finanzausgleichsgesetz, jeweils i.d.g.F. - Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984, BGBl. Nr. 302/1984 i.d.g.F. - Landeslehrer-Controllingverordnung, BGBl. II Nr. 390/2005 i.d.g.F. - Lehrpläne für Berufsschulen, BGBl. Nr. 430/1976 i.d.g.F. 				
Gebahrung	2007	2008	2009	2010	Veränderung
	in Mill. EUR				in %
Ausgaben der Länder	411,35	441,17	473,40	482,59	+ 17,3
<i>davon für Lehrpersonal</i>	<i>259,57</i>	<i>280,19</i>	<i>302,57</i>	<i>317,23</i>	<i>+ 22,2</i>
<i>davon vom Bund ersetzt</i>	<i>127,69</i>	<i>133,85</i>	<i>147,01</i>	<i>150,10</i>	<i>+ 17,6</i>
	2006/2007	2007/2008	2008/2009	2009/2010	Veränderung
	Anzahl				in %
Berufsschulen	165	151	151	151	- 8,5
Klassen	5.854	6.075	6.387	6.610	+ 13,0
Schüler	133.625	135.356	139.462	139.373	+ 4,3
Lehrerplanstellen ¹	4.916	5.153	5.292	5.386	+ 9,6

¹ tatsächlich besetzte Planstellen in VBÄ

Quellen: Bundesrechnungsabschlüsse, Landesrechnungsabschlüsse, BMUKK, Statistik Austria, Berechnungen RH

Prüfungsablauf und -gegenstand

1 Der RH überprüfte im Juli und August 2011 beim BMUKK die Umsetzung jener Empfehlungen, die er bei einer vorangegangenen Gebahrungsüberprüfung abgegeben hatte und deren Umsetzung das BMUKK zugesagt hatte. Der in der Reihe Bund 2009/6 veröffentlichte Bericht wird in der Folge als Vorbericht bezeichnet.

Weiters hatte der RH zur Verstärkung der Wirkung seiner Empfehlungen deren Umsetzungsstand bei den überprüften Stellen nachgefragt. Das Ergebnis dieses Nachfrageverfahrens hatte er in seinem Bericht Reihe Bund 2010/14 veröffentlicht.

Zu dem im September 2011 übermittelten Prüfungsergebnis nahm das BMUKK im Dezember 2011 Stellung. Der RH erstattete keine Gegenäußerung.

Berufsorientierung

Ausbildungs- entscheidung

2.1 Der RH hatte dem BMUKK in seinem Vorbericht empfohlen, die Berufsorientierung zu verstärken, um eine fundierte Ausbildungsentscheidung am Ende der Schulpflicht (neunte Schulstufe) zu ermöglichen.

Im Rahmen des Nachfrageverfahrens hatte das BMUKK mitgeteilt, dass es derzeit gemeinsam mit Vertretern des BMWFJ, des Arbeitsmarktservices und der Sozialpartner an der Intensivierung der Berufsorientierung für die siebente, achte und neunte Schulstufe arbeite.

Der RH stellte nunmehr fest, dass das BMUKK im Herbst 2009 als Ergebnis der Beratungen in der Arbeitsgruppe „Ausbau der Berufsorientierung“ ein Rundschreiben (Katalog verbindlicher Maßnahmen im Bereich Information, Beratung und Orientierung der siebenten und achten Schulstufe) erließ.

Weiters setzte das BMUKK insbesondere folgende Unterstützungsmaßnahmen:

- Rundschreiben der Bundesministerin für Unterricht, Kunst und Kultur an die Haupt-, Sonder- und allgemein bildenden Schulen;
- Schwerpunktsetzung der Themen Berufsorientierung und Bildungsberatung in der Lehrerfortbildung 2010 bis 2013;
- Aufbau eines Gegenstandportals „Information, Beratung, Orientierung für Bildung und Beruf“ auf der Website www.schule.at;
- Folder zur Berufsorientierung und Bildungsberatung für Lehrer und Eltern.

2.2 Die Empfehlung wurde somit umgesetzt.

Vielfalt von Berufsfeldern

3.1 Der RH hatte dem BMUKK in seinem Vorbericht empfohlen, im Gegenstand Berufsorientierung vermehrt auf die Vielfalt von Berufsfeldern hinzuweisen und die geschlechtsspezifischen Muster in der Berufswahl der Schüler aufzuweichen. Lehrer, die Berufsorientierung unterrichten, wären an den Pädagogischen Hochschulen entsprechend aus- bzw. fortzubilden.

Im Rahmen des Nachfrageverfahrens hatte das BMUKK mitgeteilt, dass es derzeit an einer Intensivierung der Berufsorientierung in der siebenten, achten und neunten Schulstufe und einer entsprechenden Neuorientierung in der Aus- und Fortbildung der dafür eingesetzten Lehrkräfte arbeite. In diesem Zusammenhang soll verstärkt auf geschlechtsspezifische Aspekte in der schulischen Berufsorientierung Bedacht genommen werden, um damit dem einseitigen Berufswahlverhalten der Burschen und Mädchen entgegen zu wirken.

Der RH stellte nunmehr fest, dass das BMUKK in der Lehrerfortbildung 2010 bis 2013 die „Gender-Kompetenz als durchgehendes Prinzip geschlechtssensibler Berufsorientierung“ als Schwerpunkt setzte.

Darüber hinaus wurde ein Rahmencurriculum¹ erarbeitet und Lehrgänge an den Pädagogischen Hochschulen zur Berufsorientierung angeboten.

3.2 Die Empfehlung wurde somit umgesetzt.

**Landeslehrer-
Controlling**

4.1 Der RH hatte dem BMUKK in seinem Vorbericht empfohlen, die Landeslehrer-Controllingverordnung an die Bestimmungen des Finanzausgleichsgesetzes anzupassen und um erforderliche Meldepflichten zu ergänzen.

Die Verpflichtung der Länder zur Beibringung entsprechender Daten war in der Landeslehrer-Controllingverordnung – basierend auf dem Finanzausgleichsgesetz – festgelegt.

Das Finanzausgleichsgesetz sah vor, dass die Länder dem Bund zur Kontrolle der Einhaltung der genehmigten Stellenpläne und der Personalausgaben monatlich Unterlagen zur Verfügung stellten. Die Landeslehrer-Controllingverordnung regelte abweichend vom Finanzausgleichsgesetz, dass für Lehrer an Berufsschulen die Daten nicht monatlich, sondern jährlich bis zum 10. November eines Kalenderjahres zu übermitteln waren.

Im Rahmen des Nachfrageverfahrens hatte das BMUKK mitgeteilt, dass es derzeit eine Novellierung der Landeslehrer-Controllingverordnung vornehme und die Anregungen des RH einarbeite.

¹ systematische Darstellung der beabsichtigten Unterrichtsziele, -inhalte und -methoden

Landeslehrer-Controlling

Der RH stellte nunmehr fest, dass das BMUKK in einem Entwurf zur Änderung der Landeslehrer-Controllingverordnung eine Neuregelung der Meldepflichten vorgesehen hatte; der Verordnungsentwurf wurde jedoch im Herbst 2010 zurückgezogen.

- 4.2 Die Empfehlung wurde nicht umgesetzt. Der RH hielt daher seine Empfehlung, die Landeslehrer-Controllingverordnung an die Bestimmungen des Finanzausgleichsgesetzes anzupassen und um erforderliche monatliche Meldepflichten zu ergänzen, aufrecht.
- 4.3 *Laut Stellungnahme des BMUKK war die seinerzeitige Empfehlung des RH im Entwurf zur Änderung der Landeslehrer-Controllingverordnung eingearbeitet worden. Aufgrund von Vollzugsproblemen sei die Novelle jedoch zurückgestellt worden.*

Datenerhebung

- 5.1 Der RH hatte dem BMUKK in seinem Vorbericht empfohlen, klare Vorgaben zur Zählung von Schülern zu definieren.

Er hatte im Vorbericht festgestellt, dass in verschiedenen Abteilungen des BMUKK unterschiedliche Schülerzahlen zum Berufsschulwesen vorlagen. Das BMUKK hatte im Jahr 2008 eine Arbeitsgruppe eingerichtet, die sich mit der Datenvereinheitlichung beschäftigte.

Im Rahmen des Nachfrageverfahrens hatte das BMUKK mitgeteilt, dass im dritten Quartal 2010 zusätzlich zur intersektionellen Arbeitsgruppe bezüglich der Harmonisierung der Datenlieferungen eine österreichweite Arbeitsgruppe – mit Vertretern der Länder und Experten der Statistik Austria – eingerichtet wurde.

Der RH stellte nunmehr fest, dass in den Schuljahren 2008/2009 und 2009/2010 weiterhin unterschiedliche Schülerzahlen zum Berufsschulwesen vorlagen.² Die Abteilung III/7 (Angelegenheiten der LandeslehrerInnen) ermittelte im Schuljahr 2009/2010 Schülerzahlen in Höhe von 139.033. Die Abteilung IT/1 (Bildungsstatistik, -dokumentation, IT-Verwaltungsapplikation) zählte hingegen 139.373 Schüler.

Die Differenz ergab sich insbesondere aus unterschiedlichen Erhebungsstichtagen. Weiters war die Zählung von Schülern im Berufsschulbereich wegen der Möglichkeit, den Unterricht lehrgangs- bzw. saisonmäßig zu blocken, komplizierter als an anderen Schulen. Es fehlten weiterhin entsprechende Vorgaben des BMUKK.

² Die Schülerzahlen für das Schuljahr 2010/2011 lagen zur Zeit der Follow-up-Überprüfung noch nicht vor.



Datenerhebung

Berufsschulwesen; Follow-up-Überprüfung

- 5.2 Die Empfehlung wurde nicht umgesetzt. Der RH hielt an der im Vorbericht abgegebenen Empfehlung fest, klare Vorgaben zur Zählung von Schülern zu definieren.
- 5.3 *Laut Mitteilung des BMUKK sei der Empfehlung des RH nachgekommen worden, indem ab dem Schuljahr 2010/11 in den Stellenplanrichtlinien für berufsbildende Pflichtschulen der Stichtag für die Ermittlung der Anzahl der Schüler sowohl für den vorläufigen Stellenplan als auch für den definitiven Stellenplan einheitlich mit 1. Juni festgelegt wurde.*

Bundesförderungsmaßnahmen

- 6.1 Der RH hatte dem BMUKK in seinem Vorbericht empfohlen, im Rahmen einer geplanten Evaluierung insbesondere den Mehrwert der stark ausgedehnten Vorbereitungskurse für die Berufsreifeprüfungen zu beurteilen.

Der Bund förderte in einer Pilotphase ab dem Schuljahr 2008/2009 die Kosten für erweiterte Vorbereitungskurse (900 statt bisher 640 Stunden). Damit sollten die Zugangshürden zur Berufsreifeprüfung abgebaut werden.

Im Rahmen des Nachfrageverfahrens hatte das BMUKK mitgeteilt, dass die Vorbereitungsangebote hinsichtlich des Förderprogramms „Berufsmatura: Lehre mit Reifeprüfung“ von den Lehrlingen stark nachgefragt wurden. Das Förderprogramm befände sich jedoch noch in der Pilotphase, erste pädagogische Evaluierungsgespräche mit den Trägerorganisationen und den Bildungsanbieterinstitutionen hätten ergeben, dass die Vorbereitungsmaßnahmen gut greifen und auch in dieser Form benötigt werden.

Der RH stellte nunmehr fest, dass im Rahmen eines Forschungsprojekts der Pädagogischen Hochschule Kärnten Befragungen von Lehrlingen durchgeführt wurden, die das Förderprogramm nutzten (Berichte 2007/2008 und 2009/2010). Das Ergebnis zeigte, dass die Vorbereitungskurse von den Teilnehmern gut angenommen wurden. Die Anzahl der Teilnehmer stieg von 2.088 (November 2008) auf 7.466 (Mai 2011).

Weiters teilte das BMUKK mit, dass für Herbst 2011 die Beauftragung einer Studie geplant sei, die sich mit dem Lernverhalten, Lernfortschritt und der dafür erforderlichen Stunden der Zielgruppen des Förderprogramms beschäftigen soll.

- 6.2 Die Empfehlung wurde somit umgesetzt.

Modularisierung

7.1 Der RH hatte dem BMUKK in seinem Vorbericht empfohlen, die Kostenentwicklung im modularisierten Berufsschulbetrieb kritisch zu beobachten.

Durch eine Novelle zum Berufsausbildungsgesetz³ wurde 2006 die gesetzliche Grundlage für eine modulare Lehrlingsausbildung geschaffen. Ziel war die Flexibilisierung des Ausbildungsangebots und die Berücksichtigung der zunehmenden Spezialisierung in den Unternehmen.

Die modulare Ausbildung bestand aus dem Grund-, Haupt- und Spezialmodul. Für verwandte Berufe wurde je ein Grundmodul (Dauer in der Regel zwei Jahre) festgelegt. Anschließend waren einjährige Hauptmodule vorgesehen. Die Vertiefung erfolgt in halb- bis einjährigen Spezialmodulen.

Ab dem Schuljahr 2008/2009 wurden erstmals zwei Lehrberufe – Kraftfahrzeugtechnik sowie Installations- und Gebäudetechnik – in modularisierter Form angeboten.

Im Rahmen des Nachfrageverfahrens hatte das BMUKK mitgeteilt, dass es die Empfehlung umgesetzt habe.

Der RH stellte nunmehr fest, dass das BMWFJ im Lehrberufspaket 2010 die Lehrberufe Elektrotechnik, Bekleidungsgestaltung und Glasbautechnik, im Lehrberufspaket 2011 die Lehrberufe Elektronik und Metalltechnik als Modullehrberufe verordnete.

Das BMUKK berechnete aufgrund von Erfahrungswerten die voraussichtlichen finanziellen Auswirkungen für jeden Modullehrberuf. Dabei zeigte sich eine steigende Tendenz der Kosten. Wesentliche Faktoren waren die Schülerzahlen (Eröffnungs- und Teilungszahlen) sowie die entsprechenden Bestimmungen des jeweiligen Landesschulorganisationsgesetzes. Die ersten Spezialmodule starteten im Schuljahr 2010/2011. Eine Darstellung der tatsächlichen Kostenentwicklung des modularisierten Berufsschulbetriebs war daher noch nicht möglich.

7.2 Die Empfehlung wurde teilweise umgesetzt. Eine Darstellung der tatsächlichen Kostenentwicklung durch das BMUKK wird erst möglich sein, wenn die ersten Berufsschüler die Spezialmodule absolviert haben. Der RH empfahl daher, die Kostenentwicklung im modularisierten Berufsschulbetrieb weiterhin kritisch zu beobachten.

³ BGBl. Nr. 142/1969 i.d.g.F.

Berufsschulwesen; Follow-up-Überprüfung

7.3 Laut Stellungnahme des BMUKK werde es weiterhin das BMWFJ bei jeder sich bietenden Gelegenheit auf die Herausforderungen, die die Modularisierung mit sich bringt, hinweisen (insbesondere im Zuge der Begutachtungsverfahren und der Konsultation von Lehrberufspaketen).

Schlussbemerkungen/Schlussempfehlungen

8 Der RH stellte fest, dass von den sechs überprüften Empfehlungen des Vorberichts drei umgesetzt, eine teilweise und zwei nicht umgesetzt wurden. Er hielt folgende Empfehlungen an das BMUKK weiter aufrecht:

(1) Die Landeslehrer-Controllingverordnung wäre an die Bestimmungen des Finanzausgleichsgesetzes anzupassen und um erforderliche monatliche Meldepflichten zu ergänzen. (TZ 4)

(2) Zur Zählung von Schülern wären klare Vorgaben zu definieren. (TZ 5)

(3) Die Kostenentwicklung im modularisierten Berufsschulbetrieb wäre weiterhin kritisch zu beobachten. (TZ 7)

Wien, im Jänner 2012

Der Präsident:

Dr. Josef Moser

**R
|
H**

R
H

